

Entwurf

Gesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien (Wiener Umwelthaftungsgesetz – Wr. UHG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Ziel

§ 1. Ziel des Gesetzes ist, auf der Grundlage des Verursacherprinzips, Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien zu schaffen.

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Dieses Gesetz gilt für Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen, die verursacht werden durch:

1. die Ausübung einer der in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeiten,
2. andere berufliche Tätigkeiten, sofern der Betreiber oder die Betreiberin vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

(2) Dieses Gesetz gilt für Schädigungen des Bodens und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen, die verursacht werden durch:

1. den Betrieb von IPPC-Anlagen im Sinne des Gesetzes über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, LGBl. für Wien Nr. 31/2003, in der geltenden Fassung,
2. die Verwendung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen, Pflanzenschutzmitteln und Biozid - Produkten zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge,
3. jedes absichtliche Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG, ABl. Nr. L 106 vom 17. April 2001 (in der Fassung der Richtlinie 2008/27/EG zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, ABl. Nr. L 81 vom 20. März 2008, S. 45-47), sofern die Tätigkeit nicht dem Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2006, unterliegt.

(3) Wird ein Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht, ist das Gesetz nur dann anzuwenden, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Betreiber oder Betreiberinnen festgestellt werden kann.

(4) Weitergehende Verpflichtungen auf Grund von unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und von Gesetzen und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden, die die Vermeidung oder die Sanierung von Umweltschäden regeln, bleiben unberührt.

(5) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Schäden:

1. die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben,
2. die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, sofern sie unzweifelhaft auf eine Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war und
3. wenn seit den schadensverursachenden Emissionen, Ereignissen oder Vorfällen mehr als 30 Jahre vergangen sind.

(6) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auf dem Gebiet des Schadenersatzes bleiben unberührt.

Ausnahmen

§ 3. (1) Umweltschäden und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden fallen nicht unter dieses Gesetz, wenn sie verursacht werden:

1. durch bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstände oder terroristische Angriffe oder
2. durch ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Umweltschäden und nicht für die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, soweit diese in den Anwendungsbereich des Atomhaftungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2003, fallen.

(3) Dieses Gesetz gilt weder für Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die internationale Sicherheit ist, noch für Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Umweltschaden“ ist:
 - a) eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, d. h. jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anhang 4 zu ermitteln;
eine Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume umfasst nicht die zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund von Tätigkeiten eines Betreibers oder einer Betreiberin entstehen, die von der zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der geltenden Fassung, oder des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, in der geltenden Fassung, genehmigt wurden, oder im Rahmen eines Verfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, oder dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, unter Mitwirkung der genannten naturschutzrechtlichen Bestimmungen genehmigt wurden;

- b) eine Schädigung des Bodens, d.h. jede direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter dem Grund, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht.
2. „Schaden“ oder „Schädigung“ ist eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.
3. „Geschützte Arten“ und „natürliche Lebensräume“ sind:
- jene Arten und deren Lebensräume, die auf Grund des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der geltenden Fassung, und der Wiener Naturschutzverordnung, LGBl. für Wien Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, streng geschützt oder geschützt sind,
 - folgende Zugvogelarten und deren Lebensräume: Stockente (*Anas platyrhynchos*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Blesshuhn (*Fulica atra*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Ringeltaube (*Columba palumbus*),
 - jene natürlichen Lebensräume (Biotoptypen), die in der Anlage zur Wiener Naturschutzverordnung, LGBl. für Wien Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, im 3. Abschnitt aufgelistet sind und in einem Schutzgebiet oder Schutzobjekt nach dem Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der geltenden Fassung, oder dem Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, in der geltenden Fassung, liegen.
4. Als „Erhaltungszustand“ gilt:
- im Hinblick auf einen natürlichen Lebensraum die Gesamtheit der Einwirkungen, die einen natürlichen Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn:

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
 - die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiter bestehen werden und
 - der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne der lit. b) günstig ist.
- b) im Hinblick auf eine Art die Gesamtheit der Einwirkungen, die die betreffende Art beeinflussen und sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als "günstig" betrachtet, wenn:

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,

- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 - ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
5. Als „Betreiber“ oder „Betreiberin“ gilt jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, der oder die die berufliche Tätigkeit – allein oder mittels Gehilfen – ausübt oder bestimmt, einschließlich des Inhabers oder der Inhaberin einer Zulassung oder Genehmigung sowie der Person, die die Anmeldung oder Notifizierung vornimmt. Wird die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt und kann der bisherige Betreiber oder die Betreiberin nicht mehr herangezogen werden, tritt an seine oder ihre Stelle der Eigentümer oder die Eigentümerin (jeder Miteigentümer oder jede Miteigentümerin) der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, sofern er oder sie den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.
 6. Als „berufliche Tätigkeit“ gilt jede in Anhang 1 angeführte Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird, unabhängig davon, ob die Tätigkeit privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegt.
 7. Als „Emission“ gilt die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten.
 8. Die „unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens“ ist gegeben, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein solcher Schaden in naher Zukunft eintreten wird.
 9. Als „Vermeidungsmaßnahme“ gilt jede Maßnahme, die nach Ereignissen, Handlungen oder Unterlassungen, die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht haben, getroffen wird, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren.
 10. Als „Sanierungsmaßnahme“ gilt jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten einschließlich mildernder und einstweiliger Maßnahmen im Sinne des Anhanges 2 oder des Anhanges 3 mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen oder beeinträchtigte Funktionen wieder herzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen.
 11. Als „natürliche Ressource“ gelten geschützte Arten und natürliche Lebensräume, sowie der Boden.
 12. Als „Funktionen“ und „Funktionen einer natürlichen Ressource“ gelten die Funktionen, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt.
 13. Als „Ausgangszustand“ gilt der im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Zustand der natürlichen Ressourcen und Funktionen, der bestanden hätte, wenn der Umweltschaden nicht eingetreten wäre, und der anhand der besten verfügbaren Informationen ermittelt wird.

14. Als „Wiederherstellung“ einschließlich der „natürlichen Wiederherstellung“ gilt im Falle von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen die Rückführung von geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand und im Falle einer Schädigung des Bodens die Beseitigung jedes erheblichen Risikos einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit.
15. Abweichend von den §§ 75 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009, sowie abweichend von besonderen Kostenregelungen der Verwaltungsvorschriften gelten als Kosten im Sinn dieses Gesetzes die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieses Gesetzes gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger anteiliger Gemeinkosten, Finanzierungskosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung.

Vermeidungstätigkeit

§ 5. (1) Ist ein Umweltschaden (§ 4 Z 1) noch nicht eingetreten, besteht aber eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens, so hat der Betreiber oder die Betreiberin (§ 4 Z 5) unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Kann die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz der Ergreifung der nach Abs. 1 gebotenen Vermeidungsmaßnahmen nicht abgewendet werden, hat der Betreiber oder die Betreiberin unverzüglich die Behörde (§ 9) über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu verständigen.

(3) Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens bestehen könnte, ist sie berechtigt, von jedem als Verursacher oder jeder als Verursacherin in Betracht kommenden Betreiber oder Betreiberin Auskünfte über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu verlangen und zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Anlagen durch ihre Organe zu betreten, zu untersuchen und Proben zu entnehmen. Die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Wenn die zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens erforderlichen Maßnahmen nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen dem Betreiber oder der Betreiberin aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber oder die Betreiberin nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Die §§ 37 oder 38 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der geltenden Fassung, sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 4 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften. § 46 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der geltenden Fassung, findet sinngemäß Anwendung.

(6) Fällt die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, gelten die vorerst nach anderen umweltrechtlichen Vorschriften ergriffenen

behördlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr als Maßnahme im Sinne dieser Bestimmung.

Sanierungstätigkeit

§ 6. (1) Ist ein Umweltschaden (§ 4 Z 1) eingetreten, so hat der Betreiber oder die Betreiberin (§ 4 Z 5) – ungeachtet einer allenfalls nach § 5 Abs. 2 erfolgten Verständigung - unverzüglich:

1. die zuständige Behörde (§ 9) über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhaltes zu informieren,
2. alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die betreffenden Schadstoffe und ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere Umweltschäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen oder am Boden und weitere Beeinträchtigungen von Funktionen zu begrenzen oder zu vermeiden und
3. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ergreifen.

(2) Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass ein Umweltschaden eingetreten sein könnte, kann sie von jedem als Verursacher oder jeder als Verursacherin in Betracht kommenden Betreiber oder Betreiberin alle zur Beurteilung der Situation erforderlichen Auskünfte verlangen und zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Anlagen durch ihre Organe betreten, untersuchen und Proben entnehmen. Die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Ist ein Umweltschaden eingetreten und werden die Vorkehrungen gemäß Abs. 1 Z 2 oder die Sanierungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen, so hat die Behörde dem Betreiber oder der Betreiberin die entsprechenden Vorkehrungen oder Maßnahmen aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber oder die Betreiberin nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. § 37 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der geltenden Fassung, ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(4) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 3 sind, bedürfen keiner landesrechtlichen Bewilligung. § 46 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der geltenden Fassung, findet sinngemäß Anwendung.

Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen

§ 7. (1) Ist eine Schädigung:

1. geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume eingetreten, hat der Betreiber oder die Betreiberin mögliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 2 zu ermitteln,
2. des Bodens eingetreten, hat der Betreiber oder die Betreiberin mögliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 zu ermitteln.

Die Betreiber haben der Behörde die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen anzuzeigen, es sei denn die Behörde ist bereits gemäß § 6 Abs. 3 tätig geworden.

(2) Sind die gemäß Abs. 1 zweiter Satz angezeigten Maßnahmen nach Auffassung der Behörde nicht ausreichend, um die betreffenden Schadstoffe oder ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln und um weitere Umweltschäden und sonstige nachteilige Auswirkungen auf die menschliche

Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen hintan zu halten, so hat sie dem Betreiber oder der Betreiberin bei Umweltschäden an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen die gemäß Anhang 2, bei Umweltschäden am Boden die gemäß Anhang 3 erforderlichen Maßnahmen aufzutragen. Solche Maßnahmen können auch über die von der Behörde nach § 5 Abs. 4 oder nach § 6 Abs. 3 getroffenen Anordnungen hinausgehen, wenn dies zur Erreichung der in Anhang 2 oder Anhang 3 festgelegten Ziele erforderlich ist.

(3) Die Behörde hat den wesentlichen Inhalt der angezeigten und der von der Behörde anzuordnenden Sanierungsmaßnahmen entsprechend zu veröffentlichen. Sie hat bekannte Beteiligte (Betroffene) tunlichst persönlich zu informieren und rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen zu berücksichtigen.

(4) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 2 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften. § 46 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der geltenden Fassung, findet sinngemäß Anwendung.

(5) Sind mehrere Umweltschadensfälle in der Weise eingetreten, dass die Behörde nicht gewährleisten kann, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden, so hat die Behörde zu entscheiden, welcher Schaden zuerst zu sanieren ist. Dabei hat sie insbesondere Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Schadensfälle und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie die Möglichkeit einer Rückführung in den Ausgangszustand durch den natürlichen Lauf der Dinge zu berücksichtigen.

(6) Fällt ein Umweltschaden in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, gelten die vorerst nach anderen umweltrechtlichen Vorschriften ergriffenen behördlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Sanierung der Gefahr als Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung.

Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit

§ 8. (1) Soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, hat der Betreiber oder die Betreiberin (§ 4 Z 5) sämtliche Kosten (§ 4 Z 15) der nach diesem Gesetz durchgeführten Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten zu tragen, unter Einschluss der Kosten von administrativen Rechtsmittelverfahren, in denen er oder sie unterlegen sind. Die Landesregierung wird ermächtigt mit Verordnung im Interesse der Vereinfachung der Ermittlung nähere Bestimmungen für die zu erstattenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen und sonstige Gemeinkosten festzulegen.

(2) Sind nach den §§ 5 und 6 von der Behörde Maßnahmen gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber oder die Betreiberin durchführen zu lassen, hat die Behörde dem Betreiber oder der Betreiberin zugleich die Stellung einer Sicherheit in Form einer dinglichen Sicherheit oder in Form anderer geeigneter Garantien in Höhe des geschätzten Aufwands vorzuschreiben, der bei der Behörde voraussichtlich anfallen wird. Die Vorschreibung ist aufzuheben, wenn der Verpflichtete oder die Verpflichtete einen Nachweis im Sinn des Abs. 3 erbringt. Ansonsten ist die Sicherheit mit dem Wirksamwerden der Kostentragung bei den Rechtsträgern, die den Aufwand der Behörde tragen, gegen die Kostenvorschreibung zu verrechnen.

(3) Der Betreiber oder die Betreiberin hat die Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit nicht zu tragen, wenn er oder sie nachweist, dass der Schaden oder die unmittelbare Gefahr des Schadens:

1. durch einen Dritten (das sind Personen, die weder im Auftrag des Betreibers oder der Betreiberin tätig sind noch die Einrichtungen, mit denen die Tätigkeit ausgeübt wird, entsprechend ihrer Bestimmung in Anspruch nehmen) verursacht wurden und eingetreten sind, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, oder
2. auf die Befolgung von Aufträgen oder Anordnungen einer Behörde zurückzuführen sind, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von Emissionen oder Vorfällen handelt, die durch die eigene Tätigkeit des Betreibers oder der Betreiberin verursacht wurden.

Der Betreiber oder die Betreiberin hat unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Ersatz der ihm oder ihr für die erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen erwachsenen Kosten. Über Ansprüche nach diesem Absatz entscheidet die Behörde mit Bescheid. Der Kostenersatz muss längstens drei Jahre nach Durchführung der Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen beantragt werden.

(4) Kostentragungspflichten nach den vorstehenden Absätzen gehen in Fällen gesellschaftsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin über.

(5) Können Kosten nach den vorstehenden Absätzen bei den zur Kostentragung Verpflichteten nicht hereingebracht werden, ist zur Kostentragung der Eigentümer oder die Eigentümerin (jeder Miteigentümer oder jede Miteigentümerin) der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, verpflichtet, sofern er oder sie den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm oder ihr zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht Kenntnis haben mussten.

(6) Die Befugnis einer nach den vorstehenden Absätzen zur Kostentragung herangezogenen Person, ihren eigenen Aufwand gegenüber Dritten vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, bleibt unberührt.

Behörde

§ 9. (1) Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen, ausgenommen Entscheidungen nach § 13, ist der Magistrat der Stadt Wien zuständig, soweit die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen im Gebiet des Landes Wien zu ergreifen sind oder zu ergreifen gewesen wären.

(2) Der zuständigen Behörde obliegt es festzustellen, welcher Betreiber oder welche Betreiberin den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat, die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln und zu bestimmen, welche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 2 oder Anhang 3 zu treffen sind. Zu diesem Zweck ist die zuständige Behörde befugt, von dem betreffenden Betreiber oder der betreffenden Betreiberin die Durchführung einer eigenen Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Daten zu verlangen.

(3) Soweit behördliche Entscheidungen über Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht mit Bescheid ergehen, ist der Betreiber oder die Betreiberin, auf dessen oder deren Kosten die Maßnahmen ergriffen werden, auf Verlangen über die Gründe und die offen stehenden Rechtsbehelfe zu belehren.

Grenzüberschreitende Umweltschäden – Zuständigkeit

§ 10. (1) Ist ein Umweltschaden eingetreten, der Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben kann, hat die Behörde die zuständige Behörde des anderen Bundeslandes oder den anderen Mitgliedstaat im Wege des zuständigen Bundesministeriums der Republik Österreich zu informieren.

(2) Stellt eine Behörde einen Umweltschaden fest, der außerhalb des Landesgebietes oder des Staatsgebietes der Republik Österreich verursacht wurde, kann sie dies gegenüber der zuständigen Behörde des in Betracht kommenden Bundeslandes oder im Wege des zuständigen Bundesministeriums der Republik Österreich der Europäischen Kommission und den in Betracht kommenden anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union melden. Weiters kann sie gegenüber den in Betracht kommenden Bundesländern oder gegenüber Mitgliedstaaten im Wege des zuständigen Bundesministeriums der Republik Österreich die beim Land Wien anfallenden Kosten für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen geltend machen.

(3) Bei grenzüberschreitenden Umweltschäden haben die Behörden, in deren Amtssprengel der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens in Österreich wirksam geworden ist, mit den zuständigen Behörden des in Betracht kommenden Bundeslandes oder des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zusammenzuarbeiten – einschließlich in Form eines angemessenen Informationsaustausches –, um zu gewährleisten, dass Vermeidungs- und erforderlichenfalls Sanierungstätigkeiten hinsichtlich eines solchen Schadens durchgeführt werden.

(4) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Umweltbeschwerde

§ 11. (1) Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden (§ 4 Z 1) in ihren Rechten verletzt werden können, können den Magistrat der Stadt Wien in einer schriftlichen Beschwerde dazu auffordern, im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 3 und des § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes tätig zu werden (Umweltbeschwerde). Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch der Wiener Umwelthanwaltschaft und jenen Umweltorganisationen zu, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, anerkannt sind, und zwar jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung.

(2) Als Rechte im Sinn von Abs. 1 erster Satz gelten:

1. bei Schäden an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen: ein begründeter Verdacht des Vorliegens eines Umweltschadens,
2. bei Schäden am Boden: ein begründeter Verdacht des Vorliegens einer Gefahr eines Schadens am Eigentum oder an sonstigen dinglichen Rechten an einer betroffenen Liegenschaft, nicht jedoch die Möglichkeit einer Gefahr einer bloßen Minderung des Verkehrswertes.

(3) In der Beschwerde ist unter Beifügung der sachlichen Informationen und Daten das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen. Sofern sie nicht selbst zuständig ist, hat die angerufene Behörde die Beschwerde unverzüglich an die nach § 9 zuständige Behörde weiterzuleiten und die Beschwerdeführer davon zu unterrichten.

(4) Gelangt die Behörde zur Auffassung, dass keine Beschwerdeberechtigung im Sinne der Abs. 1 und 2 gegeben ist, kein Umweltschaden vorliegt oder alle erforderlichen Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen bereits getroffen wurden, so ist hierüber ein Bescheid zu erlassen.

Parteistellung

§ 12. In den Verfahren gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 2 haben – neben dem Betreiber oder der Betreiberin - Parteistellung:

1. Personen und Organisationen, die eine Umweltbeschwerde gemäß § 11 Abs. 1 eingebracht haben,
2. jene in § 11 Abs. 1 genannten Personen und Organisationen, die innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 3 schriftlich erklärt haben, dass sie am Verfahren als Partei teilnehmen wollen.

Rechtsschutz

§ 13. Gegen Bescheide, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen wurden, steht den Parteien das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu.

Strafbestimmungen

§ 14. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 3 500 € zu bestrafen, wer die nach § 5 Abs. 2 oder die nach § 6 Abs. 1 Z 1 vorgeschriebene Verständigung der Behörde nicht oder nicht unverzüglich vornimmt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 15 000 € zu bestrafen, wer die in § 5 Abs. 3 oder die in § 6 Abs. 2 geregelten Auskünfte nicht oder nicht unverzüglich erteilt oder die dort vorgesehenen Kontrollen oder Ermittlungen behindert.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 35 000 € zu bestrafen, wer:

1. nicht die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen unverzüglich ergreift,
2. nicht die nach § 6 Abs. 1 Z 2 gebotenen Vorkehrungen unverzüglich trifft oder
3. nicht die nach § 6 Abs. 1 Z 3 und § 7 Abs. 1 gebotenen Sanierungsmaßnahmen unverzüglich ermittelt und der Behörde anzeigt.

(4) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 3 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.

Inkrafttreten

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bezugnahme auf Gemeinschaftsrecht

§ 16. Durch dieses Landesgesetz wird die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143/56 vom 30. April 2004, CELEX-Nr. 32004L0035,

(in der Fassung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl. Nr. L 102/15 vom 11. April 2006, CELEX-Nr. 32006L0021) in österreichisches Recht umgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

ANHANG 1

Berufliche Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1:

1. Der Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung oder Bewilligung nach bundesrechtlichen Vorschriften bedürfen, die in Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26, erlassen wurden, wie insbesondere § 77a iVm Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2008, § 37 Abs. 1 iVm Anhang 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, § 121 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006, § 5 Abs. 3 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2006. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die der Z 12 unterliegen, sowie für den Betrieb von Anlagen oder Anlagenteilen, die überwiegend für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden.
2. Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, wie das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung, sofern diese Maßnahmen von einem Abfallsammler oder –behandler gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 oder 4 Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, durchgeführt werden.
3. Maßnahmen der Bewirtschaftung (Minimierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen, das sind Abfälle, die direkt beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von mineralischen Rohstoffen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen, durch Einrichtungen und Unternehmen, die mineralische Rohstoffe im Tagebau oder Untertagebau zu wirtschaftlichen Zwecken gewinnen, einschließlich der Gewinnung im Bohrlochbergbau und des Aufbereitens der gewonnenen Materialien. Dies gilt nicht für das wasserrechtlich ohne besondere Bewilligung zulässige Einleiten von Wasser und das Wiedereinleiten von abgepumptem Grundwasser. Dies gilt weiters nicht, soweit die zuständige Behörde die Anforderungen für die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen, die beim Aufsuchen mineralischer Rohstoffe entstehen, mit Ausnahme von Öl und Evaporiten außer Gips und Anhydrit, sowie für die Ablagerung von unverschmutztem Boden und von Abfall, der beim Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Torf anfällt, verringert oder ausgesetzt hat.
4. Sämtliche Ableitungen, Einleitungen oder Einbringungen in Gewässer, die einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006, bedürfen.

5. Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern, die einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006, bedürfen.
6. Die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verabreichung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von:
 - gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinn der §§ 2 und 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2006,
 - Pflanzenschutzmitteln im Sinn des § 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2007,
 - Biozid-Produkten im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 2 des Biozid-Produkte-Gesetzes (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2004,

soweit diese Tätigkeiten nicht von Z 13 erfasst werden.

7. Die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft (§ 1 Abs. 1 bis 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2007).
8. Der Betrieb der unter lit. a angeführten Anlagen, soweit sie nicht schon von einer der vorhergehenden Ziffern erfasst sind, sofern für sie eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2008, nach dem Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, nach dem Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006, oder nach dem Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2006, erforderlich ist, in Bezug auf die Ableitung der unter lit. b angeführten Schadstoffe in die Atmosphäre:

a)

- Kokereien,
- Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen),
- Anlagen zur Kohlevergasung und Kohleverflüssigung,
- Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärme-Nennleistung von mehr als 50 MW,
- Röst- und Sinteranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 000 Tonnen Erz im Jahr,
- Integrierte Anlagen zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl,
- Eisengießereien mit Schmelzanlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Tonnen,
- Anlagen zur Erzeugung und zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1 Tonne für Schwermetalle und 500 kg für Leichtmetalle,
- Anlagen zur Herstellung von Zement und Drehofenkalk,
- Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Asbest und zur Herstellung von Asbestzeugnissen,
- Anlagen zur Herstellung von Glas- und Gesteinsfasern,
- Anlagen zur Herstellung von Normal- und Spezialglas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 000 Tonnen pro Jahr,
- Anlagen zur Herstellung von Grobkeramik, insbesondere feuerfesten Normalstein, Steinrohren, Ziegelsteinen für Wände und Fußböden sowie Dachziegeln,

- Chemische Anlagen für die Herstellung von Olefinen, Olefinderivaten, Monomeren und Polymeren,
 - Chemische Anlagen für die Herstellung anderer organischer Zwischenerzeugnisse,
 - Anlagen für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien,
 - Anlagen, die dazu bestimmt sind, gefährliche Abfälle, einschließlich toxischer Abfälle, durch Verbrennen zu beseitigen,
 - Anlagen zur Beseitigung anderer fester und flüssiger Abfälle durch Verbrennen,
 - Anlagen zur chemischen Erzeugung von Papiermasse mit einer Produktionskapazität von mindestens 25 000 Tonnen im Jahr.
- b)
- Schwefeldioxid und andere Schwefelverbindungen,
 - Stickstoffmonoxide und andere Stickstoffverbindungen,
 - Kohlenmonoxid,
 - Organische Stoffe und insbesondere Kohlenwasserstoffe (außer Methan),
 - Schwermetalle und metallhaltige Verbindungen,
 - Staub, Asbest (Schwebeteilchen und Fasern), Glas- und Gesteinsfasern,
 - Chlor und Chlorverbindungen,
 - Fluor und Fluorverbindungen.
9. Jegliches Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, einschließlich ihrer Beförderung (§ 4 Z 2, 3, 4 und 7 Gentechnikgesetz (GTG), BGBl. Nr. 510/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2006).
 10. Jede absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt, sowie die Beförderung und das Inverkehrbringen dieser Organismen (§ 4 Z 3, 20 und 21 Gentechnikgesetz (GTG), BGBl. Nr. 510/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2006). Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die der Z 14 unterliegen.
 11. Die Verbringung von Abfällen, für die eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot im Sinn der Verordnung 1013/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, ABl. Nr. L 190 vom 12. Juli 2006, S 1 bis 98, besteht.
 12. Der Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung oder Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen, die in Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26, erlassen wurden.
 13. Die Verwendung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen, Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge.
 14. Jedes sonstige absichtlich Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt im Sinn der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG, ABl. Nr. L 106 vom 17. April 2001 (in der Fassung der Richtlinie 2008/27/EG zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, ABl. Nr. L 81 vom 20. März 2008, S. 45-47).

ANHANG 2

Sanierung von Umweltschäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (im Sinne des § 4 Z 1 lit. a)

Dieser Anhang enthält die Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die geeignetsten Maßnahmen zur Sanierung von Umweltschäden ausgewählt werden.

Eine Sanierung von Schädigungen an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen ist dadurch zu erreichen, dass die Umwelt durch primäre Sanierung, ergänzende Sanierung oder Ausgleichssanierung in ihren Ausgangszustand zurückversetzt wird, wobei:

- a) „primäre Sanierung“ jede Sanierungsmaßnahme ist, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzt;
- b) „ergänzende Sanierung“ jede Sanierungsmaßnahme in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ist, mit der der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- c) „Ausgleichssanierung“ jede Tätigkeit zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder seiner Funktionen ist, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat;
- d) „zwischenzeitliche Verluste“ Verluste sind, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben nicht erfüllen oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen oder für die Öffentlichkeit nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben. Ein finanzieller Ausgleich für Teile der Öffentlichkeit fällt nicht darunter.

Führt die primäre Sanierung nicht dazu, dass die Umwelt in ihren Ausgangszustand zurückversetzt wird, so ist anschließend eine ergänzende Sanierung durchzuführen. Überdies ist eine Ausgleichssanierung zum Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste durchzuführen.

Eine Sanierung von Umweltschäden im Bereich geschützter Arten und natürlicher Lebensräume hat ferner zu beinhalten, dass jedes erhebliche Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit beseitigt werden muss.

1.1. Sanierungsziele

Ziel der primären Sanierung

- 1.1.1. Ziel der primären Sanierung ist es, die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Ziel der ergänzenden Sanierung

- 1.1.2. Lassen sich die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder deren Funktionen nicht in den Ausgangszustand zurück versetzen, so ist eine ergänzende Sanierung vorzunehmen. Ziel der ergänzenden Sanierung ist es, gegebenenfalls an einem anderen Ort einen Zustand der natürlichen Ressourcen oder von deren Funktionen herzustellen, der einer Rückführung des geschädigten Ortes in seinen Ausgangszustand gleichkommt. Soweit dies möglich und sinnvoll ist, sollte dieser andere Ort mit dem geschädigten Ort geografisch im Zusammenhang stehen, wobei die Interessen der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Ziel der Ausgleichssanierung

- 1.1.3. Die Ausgleichssanierung erfolgt zum Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste von natürlichen Ressourcen und von deren Funktionen, die bis zur Wiederherstellung entstehen. Der Ausgleich besteht aus zusätzlichen Verbesserungen der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume entweder an dem geschädigten oder an einem anderen Ort. Sie beinhaltet keine finanzielle Entschädigung für Teile der Öffentlichkeit.

1.2. Festlegung der Sanierungsmaßnahmen

Festlegung primärer Sanierungsmaßnahmen

- 1.2.1. Zu prüfen sind Optionen, die Tätigkeiten, mit denen die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen direkt in einen Zustand versetzt werden, der sie beschleunigt zu ihrem Ausgangszustand zurückführt, oder aber eine natürliche Wiederherstellung umfassen.

Festlegung ergänzender Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichssanierungsmaßnahmen

- 1.2.2. Bei der Festlegung des Umfangs der ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und der Ausgleichssanierungsmaßnahmen ist zunächst die Anwendung von Konzepten zu prüfen, die auf der Gleichwertigkeit von Ressourcen oder Funktionen beruhen. Dabei sind zunächst Maßnahmen zu prüfen, durch die natürliche Ressourcen und/oder Funktionen in gleicher Art, Qualität und Menge wie die geschädigten Ressourcen oder Funktionen hergestellt werden. Erweist sich dies als unmöglich, so sind andere natürliche Ressourcen und/oder Funktionen bereitzustellen. So kann beispielsweise eine Qualitätsminderung durch eine quantitative Steigerung der Sanierungsmaßnahmen ausgeglichen werden.
- 1.2.3. Erweist sich die Anwendung der oben genannten Konzepte der Gleichwertigkeit der Ressourcen oder Funktionen als unmöglich, so sind stattdessen andere Bewertungsmethoden anzuwenden. Die zuständige Behörde kann die Methode, z.B. Feststellung des Geldwertes, vorschreiben, um den Umfang der erforderlichen ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichssanierungsmaßnahmen festzustellen. Ist eine Bewertung des Verlustes an Ressourcen oder Funktionen möglich, eine Bewertung des Ersatzes der natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens unmöglich oder mit unangemessenen Kosten verbunden, so kann die zuständige Behörde Sanierungsmaßnahmen anordnen, deren Kosten dem geschätzten Geldwert des entstandenen Verlustes an natürlichen Ressourcen oder Funktionen entsprechen.

Die ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und die Ausgleichssanierungsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass durch sie zusätzliche Ressourcen und/oder Funktionen geschaffen werden, die den zeitlichen Präferenzen und dem zeitlichen Ablauf der Sanierungsmaßnahmen entsprechen. Je länger es beispielsweise dauert, bis der Ausgangszustand wieder erreicht ist, desto mehr Ausgleichssanierungsmaßnahmen sind (unter ansonsten gleichen Bedingungen) zu treffen.

1.3. Wahl der Sanierungsoptionen

1.3.1. Die angemessenen Sanierungsoptionen sind unter Nutzung der besten verfügbaren Techniken anhand folgender Kriterien zu bewerten:

- Auswirkung jeder Option auf die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit;
- Kosten für die Durchführung der Option;
- Erfolgsaussichten jeder Option;
- inwieweit durch jede Option künftiger Schaden verhütet wird und zusätzlicher Schaden als Folge der Durchführung der Option vermieden wird;
- inwieweit jede Option einen Nutzen für jede einzelne Komponente der natürlichen Ressource oder der Funktion darstellt;
- inwieweit jede Option die einschlägigen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange und anderen ortsspezifischen Faktoren berücksichtigt;
- wie lange es dauert, bis die Sanierung des Umweltschadens durchgeführt ist;
- inwieweit es mit der jeweiligen Option gelingt, den Ort des Umweltschadens zu sanieren;
- geografischer Zusammenhang mit dem geschädigten Ort.

1.3.2. Bei der Bewertung der verschiedenen festgelegten Sanierungsoptionen können auch primäre Sanierungsmaßnahmen ausgewählt werden, mit denen die geschädigte Art oder der geschädigte natürliche Lebensraum nicht vollständig oder nur langsamer in den Ausgangszustand zurückversetzt wird. Eine solche Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn der Verlust an natürlichen Ressourcen oder Funktionen am ursprünglichen Standort infolge der Entscheidung dadurch ausgeglichen wird, dass verstärkt ergänzende Sanierungstätigkeiten und mehr Ausgleichssanierungstätigkeiten durchgeführt werden, mit denen vergleichbare natürliche Ressourcen oder Funktionen wie vor dem Schadenseintritt geschaffen werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn an anderer Stelle mit geringerem Kostenaufwand gleichwertige natürliche Ressourcen oder Funktionen geschaffen werden können. Diese zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen sind im Einklang mit der Ziffer 1.2.2 festzulegen

1.3.3. Ungeachtet der Ziffer 1.3.2 ist die Behörde im Einklang mit § 7 Abs. 2 befugt, zu entscheiden, dass keine weiteren Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn

- a) mit den bereits ergriffenen Sanierungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume mehr besteht, und
- b) die Kosten der Sanierungsmaßnahmen, die zu ergreifen wären, um den Ausgangszustand oder ein vergleichbares Niveau herzustellen, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, der für die Umwelt erreicht werden soll.

ANHANG 3

Sanierung von Schädigungen des Bodens (im Sinne des § 4 Z 1 lit. b)

Dieser Anhang enthält die Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die geeignetsten Maßnahmen zur Sanierung von Schädigungen des Bodens ausgewählt werden.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zumindest sicherzustellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt. Das Vorliegen solcher Risiken ist mit Verfahren zur Risikoabschätzung unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu beurteilen: Beschaffenheit und Funktion des Bodens, Art und Konzentration der Schadstoffe, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen, das mit ihnen verbundene Risiko und die Möglichkeit ihrer Verbreitung. Die Nutzung ist aufgrund der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts geltenden Bodennutzungsvorschriften oder anderer einschlägiger Vorschriften – soweit vorhanden – festzulegen.

Fehlen Bodennutzungsvorschriften oder andere einschlägige Vorschriften, so ist die Nutzung des speziellen Bereichs nach dem Zustand des geschädigten Bodens unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Entwicklung zu bestimmen.

Zu berücksichtigen ist die Option einer natürlichen Wiederherstellung, d.h. eine Option ohne unmittelbares Eingreifen des Menschen in den Wiederherstellungsprozess.

ANHANG 4

Kriterien im Sinne des § 4 Z 1 betreffend die Erheblichkeit der Auswirkungen

Ob eine Schädigung, die nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten hat, erheblich ist, wird anhand des zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen Erhaltungszustands, der Funktionen, die von den Annehmlichkeiten, die diese Arten und Lebensräume bieten, erfüllt werden, sowie ihrer natürlichen Regenerationsfähigkeit festgestellt.

Erhebliche nachteilige Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand sollten mit Hilfe u.a. folgender feststellbarer Daten ermittelt werden:

- Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte oder ihr Vorkommensgebiet;

- Rolle der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebiets in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums, Seltenheit der Art oder des Lebensraums (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene);
- die Fortpflanzungsfähigkeit der Art (entsprechend der Dynamik der betreffenden Art oder Population), ihre Lebensfähigkeit oder die natürliche Regenerationsfähigkeit des Lebensraums (entsprechend der Dynamik der für ihn charakteristischen Arten oder seiner Populationen);
- die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkung lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit zu regenerieren, dass allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Eine Schädigung, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirkt, ist als erhebliche Schädigung einzustufen.

Folgende Schädigungen müssen nicht als erheblich eingestuft werden:

- nachteilige Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten;
- nachteilige Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurück zu führen sind oder auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen sind oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Eigentümerin oder Betreiber oder Betreiberin entsprechen;
- eine Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Entwurf

Gesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien (Wiener Umwelthaftungsgesetz – Wr. UHG)

V O R B L A T T

Problem/Ziele

Die Europäische Union hat mit der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (sog. Umwelthaftungs - Richtlinie) einen einheitlichen Ordnungsrahmen für die Haftung bei Umweltschäden geschaffen.

Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden soll durch eine verstärkte Orientierung am Verursacherprinzip erfolgen, d.h. grundlegendes Prinzip ist dabei, dass der Betreiber oder die Betreiberin, der oder die durch seine oder ihre Tätigkeit einen Umweltschaden oder die Gefahr eines Umweltschadens verursacht hat, dafür finanziell verantwortlich ist. Betreiber sollen dadurch veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen Gefahren von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden können, damit das Risiko der finanziellen Inanspruchnahme verringert wird.

Inhalt/Problemlösung:

Das Wiener Umwelthaftungsgesetz enthält Haftungsregelungen für Umweltschäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (sog. „Biodiversitätsschäden“) und für Umweltschäden am Boden, eingeschränkt auf die Schädigung durch bestimmte Anlagen (sog. IPPC - Anlagen) und auf bestimmte Schädigungen des Bodens.

Schäden am Gewässer und weitergehende Schädigungen des Bodens werden aus kompetenzrechtlichen Gründen vom Bund im Rahmen eines Bundes – Umwelthaftungsgesetzes geregelt.

Die von der Umwelthaftungs – Richtlinie geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Form der Umweltbeschwerde vorgesehen.

Alternativen:

Keine, da die Richtlinie in österreichisches Recht umzusetzen ist. Im Falle der Nichtumsetzung droht Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund der Tatsache, dass die Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes im Bereich der Biodiversitätsschäden erst ab einer bestimmten Erheblichkeitsschwelle zur Anwendung kommen und die Schäden in Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten verursacht sein müssen, ist davon auszugehen, dass der Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes eher eng sein wird. Bei der Vollziehung der vergleichbaren Bestimmungen im Wiener Naturschutzgesetz (§ 37), wonach derjenige, der einen Eingriff in die Natur vorgenommen hat, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet ist, hat sich gezeigt, dass eine Wiederherstellung jährlich etwa zwei bis drei Mal vorzunehmen ist. Auf Grund des engeren Anwendungsbereiches des vorliegenden Umwelthaftungsgesetzes ist daher zu erwarten, dass es durch die Vollziehung dieses Gesetzes zu keiner erheblichen finanziellen Mehrbelastung kommen wird.

Bei den Schädigungen des Bodens bleibt dem Landesgesetzgeber nur eine Restzuständigkeit, die auf Schäden, die aus dem Betrieb von bestimmten wenigen Großanlagen (sog. Landes - IPPC - Anlagen), auf Schäden, die durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen, eingeschränkt ist. Die überwiegende Mehrzahl der Schädigungen des Bodens wird im Umwelthaftungsgesetz des Bundes geregelt, wobei bereits der Bundesgesetzgeber von einem eher geringen finanziellen Mehraufwand ausgeht. Es kann daher auch bei Schädigungen des Bodens von einer eher geringen Eintrittswahrscheinlichkeit und mit einer eher geringen finanziellen Mehrbelastung ausgegangen werden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es ist auf Grund des dargestellten engen Anwendungsbereiches des Landesgesetzes mit keinen Auswirkungen auf die Beschäftigung oder den Wirtschaftsstandort Österreich zu rechnen.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Es ist mit keinen sonstigen wirtschaftspolitischen Auswirkungen zu rechnen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

In umweltpolitischer und konsumentenpolitischer Hinsicht ist mit positiven Auswirkungen zu rechnen, da mit dem Landesgesetz ein Ordnungsrahmen für die Haftung für Umweltschäden auf Grundlage des Verursacherprinzipes geschaffen wird.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Es ist mit keinen geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Landesgesetz wird die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden umgesetzt. Die EU-Konformität ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Entwurf

Gesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien (Wiener Umwelthaftungsgesetz - Wr. UHG)

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (im Folgenden: Umwelthaftungs-Richtlinie) sieht Regelungen auf dem Gebiet der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vor. Der Richtlinie liegt der Grundsatz zu Grunde, dass der Betreiber oder die Betreiberin, der oder die durch seine oder ihre Tätigkeit einen Umweltschaden verursacht, dafür finanziell verantwortlich sein soll. Der Betreiber oder die Betreiberin soll dadurch veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum reduziert werden kann, damit das Risiko einer finanziellen Inanspruchnahme verringert wird.

Die Umwelthaftungs-Richtlinie definiert folgende Schäden als „Umweltschäden“:

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume (sog. Biodiversitätsschaden), das ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat;
- eine Schädigung des Gewässers, das ist jener Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer im Sinne der Definition der Richtlinie 2000/60/EG hat;
- eine Schädigung des Bodens, das ist jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit auf Grund einer direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter dem Grund verursacht.

Auf Grund der im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) vorgesehenen Kompetenzverteilung können im Rahmen dieses Landes - Umwelthaftungsgesetzes Regelungen nur für einen Teil

der in der Richtlinie genannten Umweltschäden vorgesehen werden und zwar:

1. Regelungen zur Vermeidung von Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume fallen gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder,
2. Regelungen zur Vermeidung einer Schädigung des Bodens, die
 - a) von sog. IPPC - Anlagen ausgehen, die im (Landes)Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, LGBI. für Wien Nr. 31/2003 i.d.g.F. aufgelistet sind,
 - b) durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und
 - c) die durch die Ausbringung von GVO im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes entstehen.

Bei der Schädigung des Bodens wurde zur Klärung der Kompetenzfragen davon ausgegangen, dass Ziel der Umwelthaftungs-Richtlinie der Schutz des Bodens ist (und nicht der Schutz der Gesundheit, der nur einen Maßstab für die Erheblichkeitsschwelle darstellt). Die Zuständigkeit zur Regelung von Maßnahmen in Bezug auf den Bodenschutz wird als Annexmaterie gesehen und ist daher von mehreren Kompetenzen des Bundes, sowie des Landes mitumschlossen. Als derartige Kompetenzen gelten insbesondere das Anlagenrecht. Der Gesetzgeber, der im Zuge der Anlagenkompetenz, wie etwa im Rahmen der Gewerbeordnung oder des Abfallwirtschaftsgesetzes befugt ist, etwa Regelungen für die Vermeidung umweltschädlicher Emissionen zu treffen, hat auch die Kompetenz Regelungen zum Schutz des Bodens vorzusehen. Diese Kompetenzverteilung ist der Grund dafür, dass in diesem Landesgesetz die Regelungen zur Vermeidung von Schädigungen des Bodens auf jene Anlagen eingeschränkt werden musste, die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen (auf die sog. IPPC - Anlagen).

In der Umwelthaftungs-Richtlinie ist auch die Einbindung der von einem Umweltschaden betroffenen Personen und die Gewährung eines Rechtsschutzes vorgesehen. Zur Umsetzung dieser Bestimmung wurde eine sog. „Umweltbeschwerde“ vorgesehen. Eine Umweltbeschwerde kann derjenige geltend machen, der in seinen Rechten verletzt werden könnte. Solche Rechte sind: wenn durch den Umweltschaden gesundheitliche Gefahren drohen, wenn bei Bodenschäden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte am Boden beeinträchtigt werden oder wenn ein begründeter Verdacht eines Umweltschaden vorliegt und ein ausreichendes Interesse an einem Entscheidungsverfahren vorliegt (dies ist bei Umweltorganisationen insbesondere dann gegeben, wenn der Vereinszweck auf den Schutz

der Umwelt ausgerichtet ist).

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Abschätzung der beim Vollzug des vorliegenden Entwurfes zu erwartenden Kosten ist sowohl bei den Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen als auch bei Schäden am Boden derzeit nicht möglich.

Bei den Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen gibt es zwar derzeit bereits im Wiener Naturschutzgesetz eine Bestimmung (vgl. § 37, Wiederherstellung), wonach derjenige, der einen Eingriff in die Natur vorgenommen hat, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet ist. Bei der Vollziehung dieser Bestimmung hat sich gezeigt, dass eine Wiederherstellung jährlich etwa zwei bis drei mal vorzunehmen ist. Auf Grund des engeren Anwendungsbereiches des vorliegenden Umwelthaftungsgesetzes (das Umwelthaftungsgesetz gilt erst ab einer gewissen Erheblichkeitsschwelle und nur für bestimmte Tätigkeiten des Anhanges I oder bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln) kann derzeit keinerlei Abschätzung der zu erwartenden Umweltschadensfälle im Bereich der Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume vorgenommen werden. Es ist aber auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Wiener Naturschutzgesetzes von einer eher geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auszugehen.

Bei Schädigungen des Bodens gibt es derzeit keine vergleichbaren Bestimmungen, aus denen Datenmaterial für die Abschätzung des zu erwartenden Mehraufwandes gewonnen werden könnte. Die Schädigung des Bodens ist überdies auf Schäden, die aus dem Betrieb von bestimmten wenigen Großanlagen (sog. Landes IPPC - Anlagen) und auf Schäden, die durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch die Ausbringung von GVO im Rahmen eines Landwirtschaftsbetriebs entstehen können eingeschränkt. Die überwiegende Mehrzahl der Schädigungen des Bodens wird im Umwelthaftungsgesetz des Bundes geregelt, wobei bereits der Bundesgesetzgeber von einem eher geringen finanziellen Mehraufwand ausgeht. Da dem Landesgesetzgeber in diesem Bereich nur eine „Restzuständigkeit“ bleibt, kann ebenfalls von einer eher geringen Eintrittswahrscheinlichkeit und daher von einer eher geringen finanziellen Mehrbelastung ausgegangen werden.

Erläuternde Bemerkungen

II. Besonderer Teil

Zu § 1 - Ziel:

In § 1 wird die Zielbestimmung der Umwelthaftungs-Richtlinie übernommen. Ziel ist es Umweltschäden zu vermeiden und wenn sie trotzdem eingetreten sind, zu sanieren. Der Begriff der "Umwelthaftung" bezeichnet dabei das Mittel, mit dem dieses Ziel verwirklicht werden soll. Es geht dabei im Wesentlichen um die Verwirklichung des Verursacherprinzips, im Sinne einer Zuweisung der Verantwortung für die Folgen eigenen Handelns an den Verursacher. Das zeigen auch die Ausführungen im 2. Erwägungsgrund der Umwelthaftungs-Richtlinie:

"Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden sollte durch eine verstärkte Orientierung an dem im Vertrag genannten Verursacherprinzip und gemäß dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Grundlegendes Prinzip dieser Richtlinie sollte es deshalb sein, dass ein Betreiber oder die Betreiberin, der oder die durch seine oder ihre Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür finanziell verantwortlich ist; dadurch sollen die Betreiber dazu veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann, damit das Risiko einer finanziellen Inanspruchnahme verringert wird."

Die Richtlinie setzt damit auf die präventive Wirkung der Haftungsnormen.

Zu § 2 - Anwendungsbereich:

§ 2 regelt den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der Bestimmungen des Gesetzentwurfes, unter Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen des § 4.

Zu § 2 Abs. 1:

Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes, der sich im Landesbereich auf Schädigungen geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume (sog. Biodiversitätsschäden) und auf bestimmte Schädigungen des Bodens bezieht.

Schädigungen geschützter Tier- und Pflanzenarten gelten nur dann als Umweltschäden, wenn

sie in Ausübung einer in Anhang 1 des Gesetzes angeführten Tätigkeit - unabhängig vom Verschulden - verursacht werden. Darüber hinaus liegt ein Umweltschaden auch dann vor, wenn im Rahmen einer anderen als in Anhang I aufgelisteten beruflichen Tätigkeit eine Schädigung geschützter Tier- und Pflanzenarten oder ein natürlicher Lebensraum vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt.

Auch die Herbeiführung der bloßen Gefahr einer Schädigung gilt als Umweltschaden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 1:

Schädigungen des Bodens gelten dann als Umweltschäden, wenn sie durch den Betrieb einer IPPC-Anlage im Sinne des Gesetzes über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Wiener IPPC-Anlagengesetz), LGBl. für Wien Nr. 31/2003 i.d.g.F. - unabhängig vom Verschulden - verursacht werden.

IPPC-Anlagen nach dem Wiener IPPC-Anlagengesetz sind:

- a) Feuerungsanlagen einschließlich Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW;
- b) Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als
 - 1. 40 000 Plätzen für Geflügel,
 - 2. 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
 - 3. 750 Plätze für Säue;
- c) Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert);
- d) Anlagen zum Schlachten mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 50 t pro Tag;
- e) Anlagen zur Beseitigung und Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag;

alle sonstigen Anlagen, die im Anhang I der Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung 96/61/EG angeführt sind.

Das Wiener IPPC-Anlagengesetz gilt nicht für Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist. Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind jedenfalls Anlagen ausgenommen, deren Errichtung und deren wesentliche Änderung einer Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1994, nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 oder nach dem

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen bedürfen.

Zu § 2 Abs. 2 Z 2:

Weiters gilt eine Schädigung des Bodens dann als Umweltschaden, wenn sie - unabhängig vom Verschulden - durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozid – Produkten zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit verursacht wird. Unter dem Begriff der „Verwendung“ ist die Herstellung, die Lagerung, die Verarbeitung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung (im Sinne des Anhangs III Z 7 der Umwelthaftungs – Richtlinie) zu verstehen.

Zu § 2 Abs. 2 Z 3:

Unter der „Ausbringung“ gentechnisch veränderter Organismen (GVO) ist im Sinne des Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetzes (vgl. § 2 Abs. 2), LGBl. für Wien Nr. 53/2005 jede Tätigkeit zu verstehen, die darauf abzielt, GVO in der natürlichen Umwelt zu verwenden, insbesondere durch Aussäen, Aussetzen, Anpflanzen oder Veredeln.

Unter „gentechnisch veränderten Organismen (GVO)“ sind Organismen im Sinne des § 4 Z 3 des Gentechnikgesetzes, BGBl. Nr. 510/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 127/2005 oder eine Kombination von GVO mit anderen Organismen oder Erzeugnissen zu verstehen, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten.

Zu § 2 Abs. 4:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass über das Wiener Umwelthaftungsgesetz hinausgehende (weitergehende) Verpflichtungen zur Vermeidung oder Sanierung von Umweltschäden in innerstaatlichen Gesetzen, Verordnungen oder auf Grund von Bescheiden, aufrecht bleiben und diese Verpflichtungen mit den Bestimmungen des Wiener Umwelthaftungsgesetzes kumulativ anzuwenden sind.

Zu § 2 Abs. 6:

Das im Gesetz geregelte behördliche Verfahren ist verwaltungspolizeilicher Natur und nicht auf den Ersatz oder die Wiedergutmachung zivilrechtlicher Schäden ausgerichtet. Auch in der in § 11 geregelten Umweltbeschwerde geht es nicht um zivilrechtliche Regelungen, sondern das Beschwerderecht ist auf ein verwaltungspolizeiliches Tätigwerden ausgerichtet. Abs. 6

stellt daher klar, dass zivilrechtliche Ansprüche Dritter von den Bestimmungen des Umwelthaftungsgesetzes unberührt bleiben.

Zu § 3 – Ausnahmen:

§ 3 übernimmt die in Art. 4 Abs. 1, 4 und 6 der Umwelthaftungs-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen. Von der Umsetzung des Art. 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinie wurde abgesehen, da Österreich keinem der in der Richtlinie genannten Übereinkommen beigetreten ist.

Als Maßnahmen, die durch ein außergewöhnliches Naturereignis verursacht werden, sind etwa Hochwasserschutzbauten, oder Maßnahmen zur Wildbachverbauung zu verstehen.

Zu § 4 - Begriffsbestimmungen:

§ 4 enthält in Umsetzung der Begriffsdefinitionen der Umwelthaftungs-Richtlinie die erforderlichen Legaldefinitionen.

Zu § 4 Z 1:

In Z 1 wird der Umweltschaden definiert als eine Schädigung geschützter Tier- und Pflanzenarten und natürlicher Lebensräume. Ein Umweltschaden liegt jedoch nur dann vor, wenn der Schaden eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten hat. Die Erheblichkeitsschwelle wird dahingehend festgelegt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf den günstigen Erhaltungszustand der Arten oder Lebensräume zu befürchten sein müssen oder bereits eingetreten sind. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist dabei unter Bezugnahme auf den Ausgangszustand, d.h. den Zustand, der vor der Schädigung vorgelegen ist, festzustellen. Zur Feststellung der Erheblichkeit sind die Kriterien des Anhangs 4 heranzuziehen. Demnach sind u.a. folgende Daten heranzuziehen: die Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte oder ihr Vorkommen, die Rolle der einzelnen Exemplare in Bezug auf die Erhaltung der Art, die Fortpflanzungsfähigkeit der Art, ihre Lebensfähigkeit oder die Fähigkeit der Art, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkung zu regenerieren.

Ein Umweltschaden liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit zuvor nach dem Wiener Naturschutzgesetz oder dem Wiener Nationalparkgesetz genehmigt wurde, jedoch nur dann, wenn der Schaden durch im Rahmen der im Bewilligungsverfahren ermittelten nachteiligen Auswirkungen verursacht wurde. Wird der Schaden durch nachteilige Auswirkungen einer Tätigkeit verursacht, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht ermittelt wurde, liegt ein Umweltschaden vor und der Betreiber oder die Betreiberin hat im Sinne des Gesetzes

Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu treffen.

Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines konzentrierten Verfahrens nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) oder des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) unter Mitwirkung des Wiener Naturschutzgesetzes oder des Wiener Nationalparkgesetzes genehmigt wird.

Zu § 4 Z 3:

Zur Definition der „geschützten Arten“:

Art. 2 Z 3 lit. a) der Umwelthaftungs-Richtlinie definiert folgende Arten als „geschützte Arten“:

- a) die in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Zugvögel,
- b) die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelisteten wildlebenden Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie,
- d) Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung der Umwelthaftungs-Richtlinie stellt sich die Frage, ob der Schutz der Arten nur innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie besteht oder auch außerhalb. Vom Wortlaut der Umwelthaftungs-Richtlinie ist in Art. 2 Z 3 lit. a) jedenfalls keine räumliche Einschränkung des Anwendungsbereiches auf bestimmte Schutzgebiete vorgesehen.

Für diese Auslegung spricht auch die Entstehungsgeschichte der Umwelthaftungs-Richtlinie, wo zunächst für die zweite Lesung des Richtlinienentwurfes vorgesehen war, in Art. 2 Z 3 lit. a) die Einschränkung auf Natura 2000-Gebiete vorzusehen. Dieser Änderungsvorschlag wurde aber letztendlich nicht in die Umwelthaftungs-Richtlinie übernommen. Der Richtlinienwortlaut verweist nur auf die in den Anhängen der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten.

Außerdem wird in Art. 2 Z 3 lit. c) der Umwelthaftungs-Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet auch Arten, die nicht in den Anhängen aufgelistet sind, aber von den Mitgliedstaaten für gleichartige Zwecke, wie in den beiden EU-Naturschutz – Richtlinien ausgewiesen wurden, in die Definition der geschützten Arten einzubeziehen.

In der Wiener Naturschutzverordnung sind in der Anlage sämtliche streng geschützten und geschützten Tier- und Pflanzenarten in Wien aufgelistet. In dieser Liste sind sämtliche Arten der genannten Anhänge der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme von einigen Zugvogelarten) enthalten. In § 4 Z 3 des Gesetzentwurfes wurde daher der Begriff der „geschützten Arten“ so definiert, dass sämtliche auf Grund des Wiener Naturschutzgesetzes geschützten Tier- und Pflanzenarten, die in der Anlage der Wiener Naturschutzverordnung aufgelisteten sind, als geschützte Arten gelten.

Zur Definition der „natürlichen Lebensräume“:

Im Hinblick auf den Schutz natürlicher Lebensräume werden in Art. 2 Abs. 3 lit. b) der Umwelthaftungs-Richtlinie folgende Lebensräume genannt:

- a) die Lebensräume der in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz – Richtlinie erfassten Zugvogelarten (das sind insbesondere die in der Vogelschutz – Richtlinie genannten Vermehrungs-, Mauer- und Überwinterungsgebiete, sowie die Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten),
- b) die Lebensräume, der in Anhang I der Vogelschutz – Richtlinie aufgelisteten wildlebenden Vogelarten,
- c) die Lebensräume, der gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten,
- d) die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelisteten natürlichen Lebensräume und
- e) die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Außerdem wird den Mitgliedstaaten in Art. 2 Z 3 lit. c) der Umwelthaftungs-Richtlinie auch für natürliche Lebensräume die Möglichkeit eröffnet Lebensräume, die nicht in den Anhängen aufgelistet sind, aber von den Mitgliedstaaten für gleichartige Zwecke, wie in den beiden EU-Naturschutz – Richtlinien, in die Definition der geschützten Lebensräume mit ein zu beziehen.

Auch bei dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob die von der Umwelthaftungs-Richtlinie erfassten Lebensräume generell oder nur innerhalb gemeldeter oder ausgewiesener Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind.

Eine Wortinterpretation der deutschen, romanischen und der schwedischen Fassung der Umwelthaftungs-Richtlinie ergibt, dass nur geschützte natürliche Lebensräume von der

Umwelthaftungs-Richtlinie erfasst werden.

Eine systematische und teleologische Interpretation der Bestimmung des Art. 2 Z 3 der Umwelthaftungs-Richtlinie zeigt, dass die Umwelthaftungs-Richtlinie im Bereich der sog. Biodiversitätsschäden als flankierendes Instrument der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie gedacht war. Der FFH-Richtlinie liegt ein schutzgebietsbezogener Ansatz bezüglich des Schutzes der natürlichen Lebensräume zu Grunde, d.h. dass die natürlichen Lebensräume im Rahmen des ökologischen Netzwerkes Natura 2000 geschützt werden sollen.

In Wien liegen die natürlichen Lebensräume in den nach dem Wiener Naturschutzgesetz oder dem Wiener Nationalparkgesetz ausgewiesenen Schutzgebieten oder Schutzobjekten (wie etwa geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, ökologische Entwicklungsflächen). Diese Schutzgebiete umfassen auch die Natura 2000 – Gebiete (Europaschutzgebiete). In der Anlage zur Wiener Naturschutzverordnung wurden im 3. Abschnitt sämtliche natürliche Lebensräume der EU-Richtlinie unter dem Titel: Biotoptypen aufgelistet. Zu geschützten natürlichen Lebensräumen im Sinne des Wiener Umwelthaftungsgesetzes wurden daher jene erklärt, die in der Anlage zur Wiener Naturschutzverordnung aufgelistet sind und in einem Schutzgebiet nach dem Wiener Naturschutzgesetz oder dem Wiener Nationalparkgesetz liegen.

Zu § 4 Z 5:

In Z 5 wird der Begriff des „Betreibers“ oder der „Betreiberin“ näher definiert. Auf das Anlageneigentum oder auf den Besitz einer behördlichen Bewilligung kommt es alleine nicht an; Mitarbeiter eines Unternehmens sind selbst nicht Betreiber. Der Betreiber oder die Betreiberin ist der „Träger des wirtschaftlichen Risikos“ und ist parallel zur Judikatur zur Gewerbeordnung 1994 zu sehen. Umfasst ist auch der Zulassungsinhaber, aber auch jener, der eine zulassungspflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche Zulassung ausübt. Damit ist auch der Pächter erfasst, wenn der Eigentümer nicht selbst betreibt.

Es wird davon ausgegangen, dass in Konzern- oder Pachtverhältnissen nur eine (natürliche oder juristische) Person Betreiber oder Betreiberin sein kann, wobei auf jene Person abzustellen ist, die dementsprechend über die Mittel und Möglichkeiten zur Vermeidung und Sanierung des Umweltschadens verfügt. Wenn eine Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird, kann der Eigentümer der Liegenschaft, unter der Voraussetzung, dass er der Anlage oder den

Maßnahmen, von der die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Als zumutbare Abwehrmaßnahme kann auch gelten, wenn der Grundeigentümer der Behörde bekannt gibt, dass er die Maßnahme nicht mehr duldet und entsprechende Stilllegungsmaßnahmen von der Behörde verlangt.

Zu § 5 – Vermeidungstätigkeit:

In § 5 wird Art. 5 der Umwelthaftungs-Richtlinie umgesetzt.

Vermeidungsmaßnahmen sind nach Abs. 1 dann zu ergreifen, wenn eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens droht.

Zur Abgrenzung zu den Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes oder des Wiener Nationalparkgesetzes ist festzuhalten, dass die Bestimmung des § 37 des Wiener Naturschutzgesetzes (Wiederherstellungsverpflichtung) dann zur Anwendung kommt, wenn ein Eingriff in die Natur ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde vorgenommen wurde. Nach der Definition des Eingriffes in § 3 des Wiener Naturschutzgesetzes, liegt ein Eingriff schon dann vor, wenn eine abstrakte Gefährdung eines Schutzgutes des Wiener Naturschutzgesetzes möglich ist.

Im Gegensatz dazu ist gemäß § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes Voraussetzung, dass eine konkrete Gefahr eines Umweltschadens unmittelbar drohen muss. Im Falle einer unmittelbar drohenden konkreten Gefahr eines Umweltschadens gehen die Bestimmungen des Wiener Umwelthaftungsgesetzes als *lex specialis* den Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes vor. In Fällen, in denen sofort einzuschreiten ist, aber nicht alle Voraussetzungen nach diesem Gesetz sofort geklärt werden können, ist zunächst nach den Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes oder den Bestimmungen des Wiener Nationalparkgesetzes vorzugehen. Sobald das Vorliegen der Voraussetzungen des Umwelthaftungsgesetzes geklärt ist, ist das Verfahren nach dem Wiener Naturschutzgesetz oder dem Wiener Nationalparkgesetz einzustellen.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 der Umwelthaftungs-Richtlinie. Eine Verständigung der Behörde ist dann vorzunehmen, wenn die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz der Vermeidungsmaßnahmen nicht abgewendet werden kann. Der Betreiber oder die Betreiberin hat die Behörde über alle Aspekte der Gefahr, über die ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen und über die weitere geplante Vorgangsweise zu informieren.

Abs. 3 gibt der Behörde – bei entsprechenden Anhaltspunkten - die Möglichkeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen nach dem Umwelthaftungsgesetz vorliegen. Abs. 3 kommt dann zur Anwendung, wenn ein Verdacht eines möglichen Umweltschadens vorliegt. Da zu diesem Zeitpunkt nicht klar ist, ob überhaupt ein Anwendungsfall des Umwelthaftungsgesetzes vorliegt, müssen die Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften (insbesondere des Wiener Naturschutzgesetzes) aufrecht bleiben.

In Abs. 4 sind zwei Instrumente zur Vermeidung eines Umweltschadens vorgesehen, nämlich einerseits die Erteilung eines bescheidmäßigen Auftrages und bei Vorliegen einer Gefahr in Verzug, die Anordnung der entsprechenden Maßnahmen durch die Ausübung einer unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt (faktische Amtshandlung). Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Behörde im Sinne der in Abs. 4 vorgesehenen Möglichkeiten tätig zu werden.

Zu § 6 - Sanierungstätigkeit:

In der Umwelthaftungs – Richtlinie ist eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers oder der Betreiberin, d.h. eine Erfolgshaftung, vorgesehen. Eine Sanierung hat bei Vorliegen eines Umweltschadens zu erfolgen. Im Sinne der Definition des "Umweltschadens" in § 4 dieses Gesetzes spricht man nur dann von einem Umweltschaden, wenn die Tätigkeit nicht nach den Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes oder des Wiener Nationalparkgesetzes bewilligt wurde, oder wenn die nachteiligen Auswirkungen nicht im Rahmen dieser Verfahren mitberücksichtigt wurden. Wenn es sich daher um eine bewilligte Maßnahmen handelt und diese Maßnahme zu einer Schädigung der Natur geführt hat, muss im Sinne der Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes oder des Wiener Nationalparkgesetzes vorgegangen werden.

Im Falle, dass ein Umweltschaden bereits eingetreten ist, hat der Betreiber oder die Betreiberin die zuständige Behörde vom Umfang des eingetretenen Schadens, über die unverzüglich zu ergreifenden Eindämmungsmaßnahmen und über die geplanten Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 dieses Gesetzes zu informieren. Gleichzeitig hat der Betreiber oder die Betreiberin unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, um Schadstoffe einzudämmen und weitere Schäden zu verhindern und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7

dieses Gesetzes zu ergreifen.

Die Behörde kann bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte, dass ein Umweltschaden eingetreten ist, vom Betreiber oder der Betreiberin alle erforderlichen Auskünfte verlangen und hat auch das Recht die Liegenschaft oder die Anlage zu betreten. Da nicht immer klar ist, ob ein Umweltschaden im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, oder der Schaden nach anderen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu behandeln ist, müssen Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften aufrecht bleiben (§ 6 Abs. 2).

In Abs. 3 ist vorgesehen, wenn die notwendigen Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen werden, dass die Behörde entsprechend den Erläuterungen zu § 5 Abs. 4 dieses Gesetzes bei Vorliegen der Gefahr eines Umweltschadens die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr in Verzug durch faktische Amtshandlung - gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber oder die Betreiberin - unmittelbar anzuordnen hat. § 37 Wiener Naturschutzgesetz betreffend die Wiederherstellung kommt in diesen Fällen nicht zur Anwendung.

Maßnahmen, die vom Betreiber oder der Betreiberin in Befolgung eines Bescheides oder eines behördlichen Auftrages gesetzt werden, bedürfen keiner Bewilligung nach anderen landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften (§ 6 Abs. 4).

Zu § 7 - Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen:

Mit § 7 wird in Verbindung mit Anhang 2 und Anhang 3 Art. 7 der Umwelthaftungs-Richtlinie umgesetzt. Anhang 2 bezieht sich auf Sanierungsmaßnahmen bei Umweltschäden im Bereich geschützter Tier- oder Pflanzenarten oder natürlicher Lebensräume, Anhang 3 bezieht sich auf Umweltschäden im Bereich des Bodens. In Abs. 3 wurde auch die in Art. 7 Abs. 4 der Umwelthaftungs-Richtlinie vorgesehene Betroffenen- und Öffentlichkeitsbeteiligung verankert. Es handelt sich dabei um eine Stellungnahmemöglichkeit für Betroffene.

Bei Vorliegen eines Umweltschadens trifft den Betreiber oder die Betreiberin zunächst im Sinne des § 6 dieses Gesetzes eine Rettungspflicht und eine Informationspflicht gegenüber der Behörde. Die Behörde kann unabhängig davon Informationen vom Betreiber oder der

Betreiberin einholen. Der Betreiber oder die Betreiberin hat dann in weiterer Folge einen Sanierungsplan im Sinne des § 7 auszuarbeiten. Dieser Sanierungsplan ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und von der Behörde zu überprüfen. Die Behörde kann unabhängig davon Maßnahmen anordnen oder selbst durchführen lassen. Im Rahmen der Prüfung des Sanierungsplanes kann die Behörde Prioritäten setzen oder den Sanierungsplan ergänzen.

Die Behörde hat einerseits die vom Betreiber oder der Betreiberin angezeigten Sanierungsmaßnahmen im Internet oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen. Andererseits sind der Behörde bekannte Beteiligte (Betroffene) soweit möglich über die geplanten Sanierungsmaßnahmen persönlich zu informieren. Unter den Begriff der "Betroffenen" werden der Behörde bekannte Beschwerdeführer, die gemäß § 11 zur Erhebung einer Umweltbeschwerde berechtigt sind, zu subsumieren sein. Die Behörde hat eingelangte Stellungnahmen bei den weiteren Entscheidungen mit zu berücksichtigen.

Zu § 8 - Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit:

Die Verpflichtung zur Kostentragung ist ein wesentlicher Bestandteil zur Verwirklichung des Verursacherprinzips. In § 4 Z 15 dieses Gesetzes werden die Kosten als Kosten definiert, die für die Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen selbst anfallen, einschließlich der Kosten, der Prüfung des Vorliegens eines Umweltschadens oder des Vorliegens einer Gefahr eines Umweltschadens und Kosten, die für die Prüfung von alternativen Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen anfallen. Darüber hinausgehend hat der Betreiber oder die Betreiberin aber Verwaltungs- und Verfahrenskosten etwa für ein Tätigwerden der Behörde oder der Sachverständigen, die Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, Kosten für die Aufsicht oder die Überwachung der Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu tragen.

Abs. 1 bildet die Grundlage für Kostenbescheide, die die Behörde dann zu erlassen hat, wenn sie die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen selbst durchführen hat lassen.

Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 der Umwelthaftungs-Richtlinie.

Nach § 8 Abs. 3 hat der Betreiber oder die Betreiberin die Kosten der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen dann nicht zutragen, wenn der Schaden (zur Gänze) durch einen Dritten verursacht wurde; sofern der Betreiber oder die Betreiberin geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, um einen Schaden durch einen Dritten zu vermeiden.

Als solche Sicherheitsvorkehrung wäre etwa die Einzäunung eines Lagerplatzes, auf dem gefährliche Stoffe lagern, anzusehen.

Nach § 8 Abs. 3 Z 2 hat der Betreiber oder die Betreiberin die Kosten der Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen dann nicht zu tragen, wenn er nachweist, dass der Umweltschaden oder die Gefahr eines solchen auf die Befolgung von Aufträgen oder Anordnungen einer Behörde zurückzuführen ist. Unter dem Begriff der "Aufträge" oder "Anordnungen" wird in der Regel die Vorschreibung von Auflagen oder Aufträgen im Rahmen einer faktischen Amtshandlung zu verstehen sein. Tritt ein Umweltschaden in Befolgung solcher behördlicher Aufträge oder Anordnung ein, so hat ein Betreiber oder die Betreiberin zwar die erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen zu treffen, er oder sie hat aber Anspruch auf Ersatz der ihm dadurch entstandenen Kosten. Der Betreiber oder die Betreiberin hat demnach einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Rückersatz der Kosten. Er wird dazu entsprechende Belege der Behörde vorzulegen haben. Dem Betreiber oder der Betreiberin steht gegen den Bescheid, mit dem die Behörde über den Rückersatzanspruch entscheidet, eine Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat zu.

Abs. 5 entspricht vergleichbaren Regelungen in anderen Verwaltungsvorschriften, vgl. etwa die Bestimmungen im Abfallwirtschaftsgesetz oder im Wiener Naturschutzgesetz.

Zu § 9 - Behörde:

§ 9 sieht die Zuständigkeit des Magistrates der Stadt Wien zur Vollziehung dieses Gesetzes vor. Die örtliche Zuständigkeit des Magistrates der Stadt Wien ergibt sich dabei aus dem Umstand, dass in Wien ein Umweltschaden eingetreten ist, gleichgültig, wo dieser verursacht wurde oder aber im Land Wien Vermeidungsmaßnahmen für Umweltschäden (etwa durch Anordnungen an einen in Wien situierten Betrieb) zu setzen sind. Die Wiener Behörden sind demnach für jene Sachverhalte zuständig, bei welchen ein örtlicher Anknüpfungspunkt im Land Wien gegeben ist.

Nähere Regelungen über die Zuständigkeiten innerhalb des Magistrates sind in der Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien zu finden.

In § 10 des Gesetzentwurfes sind nähere Bestimmungen hinsichtlich der Vorgangsweise bei grenzüberschreitenden Umweltschäden vorgesehen.

Entscheidend für die Zuständigkeit des Magistrates bei Vorliegen eines Umweltschadens erscheint dabei die Tatsache, dass ein Schadensfall sowohl zu einer Schädigung des Gewässers, des Bodens und der Biodiversität führen kann. Umweltschäden an Gewässern und am Boden werden zum überwiegenden Teil im Umwelthaftungsgesetz des Bundes geregelt. Nach den Bestimmungen des geplanten Umwelthaftungsgesetzes des Bundes sind ebenfalls die Bezirksverwaltungsbehörden als zuständige Behörde vorgesehen. Durch die einheitliche Behördenzuständigkeit soll eine einheitliche Sanierung des Umweltschadens gewährleistet werden. In Fällen, in welchen eine andere Behörde als Genehmigungsbehörde zuständig wäre, erscheint eine rasche Verständigung der Genehmigungsbehörde von den geplanten Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zielführend.

Abs. 3 bezieht sich in erster Linie auf faktische Amtshandlungen, da im Falle der Erlassung eines Bescheides durch die Behörde die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 anzuwenden sind, die die von Art. 11 Abs. 4 der Umwelthaftungs-Richtlinie geforderte Verpflichtung zur Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Zu § 10 - Grenzüberschreitende Umweltschäden - Zuständigkeiten:

Durch § 10 dieses Gesetzes wird Art. 15 der Umwelthaftungs-Richtlinie umgesetzt.

Zu § 11 - Umweltbeschwerde:

In Art. 12 der Umwelthaftungs-Richtlinie ist als besonderes Rechtsbehelfsverfahren eine "Aufforderung zum Tätigwerden" der Behörde vorgesehen. Den Mitgliedstaaten ist dabei ein gewisser Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Berechtigten eingeräumt. In der Umwelthaftungs-Richtlinie ist eine Beschwerdelegitimation ausdrücklich für Nichtregierungsorganisationen vorgesehen. Die Umweltbeschwerde umfasst die Befugnis der zuständigen Behörde "Bemerkungen zu unterbreiten" und sie zu einem richtlinienkonformen Verhalten aufzufordern. Die Behörde hat die betreffenden Personen von der beabsichtigten Vorgangsweise zu unterrichten. Den Betroffenen steht dagegen gemäß Art. 13 der Umwelthaftungs-Richtlinie die Anrufung eines Tribunales offen.

In Abs. 2 wurden jene Rechte definiert, die zur Erhebung einer Umweltbeschwerde berechtigen:

- Zu Z 1: in Z 1 wurde vorgesehen, dass bei Biodiversitätsschäden ein begründeter

Verdacht vorliegen muss. Ein solcher wird etwa dann vorliegen, wenn durch Fotos eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume dokumentiert wird.

- Zu Z 2: Bei einer Schädigungen des Bodens steht eine Recht zur Umweltbeschwerde dann zu, wenn das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte durch den Umweltschaden gefährdet sind. Damit wird an die Bestimmung des § 74 Abs. 2 Z 1 und § 75 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 angeknüpft. Nach der Judikatur zu diesen Bestimmungen kommt es dabei darauf an, inwieweit es durch den Umweltschaden zu einer Beeinträchtigung der Substanz der Liegenschaft gekommen ist.

In Abs. 3 wurde vorgesehen, dass die Beschwerdeführer das Vorliegen der Voraussetzungen "glaubhaft" zu machen haben. Dazu haben die Beschwerdeführer die ihnen vorliegenden Informationen und allfälligen Daten des Umweltschadens der Behörde vorzulegen.

Zu § 12 - Parteistellung:

Zur Umsetzung dieser Vorgaben der Umwelthaftungs-Richtlinie wurde die Möglichkeit zur Erhebung einer Umweltbeschwerde an die zuständige Behörde vorgesehen. Das Recht zur Erhebung einer Umweltbeschwerde steht dabei jedermann zu, der durch den Umweltschaden in seinen Rechten verletzt sein kann. Sie steht auch Umweltorganisationen (NGOs) zu, die nach § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 anerkannt sind und der Wiener Umwelthanwaltschaft. Den Beschwerdeführern steht es dabei zu, die Behörde zur Einhaltung der Bestimmungen der § 6 Abs. 1 bis 3 und des § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes aufzufordern. Sie haben in den genannten Verfahren Parteistellung.

Zu § 13 - Rechtsmittel:

Nach Art. 13 der Umwelthaftungs-Richtlinie ist ein Prüfverfahren einzurichten, bei dem die Beschwerdeführer ein Gericht oder eine andere unabhängige oder unparteiische öffentliche Stelle anrufen können, um die Mitteilung oder die Untätigkeit der Behörde auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

In Sinne dieser Vorgaben der Umwelthaftungs-Richtlinie wurde in § 13 ein Rechtsmittel gegen Bescheide einer Behörde im Rahmen eines Umweltbeschwerdeverfahrens an den UVS vorgesehen.

Beschwerden nach § 13 dieses Gesetzes werden dann nicht zulässig sein, wenn ihnen keine zulässige Umweltbeschwerde zu Grund liegt. Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens wird

vom UVS geprüft werden, ob sich die Behörde mit der Umweltbeschwerde auseinandergesetzt hat (wie z.B. erforderlichenfalls Sachverständige damit konfrontiert wurden) oder ob die von der Behörde gewählte Vorgangsweise durch den Stand des Ermittlungsverfahrens gedeckt erscheint.

Unabhängig davon steht den Parteien des Verfahrens auch ein Rechtsmittel gegen faktische Amtshandlungen der Behörde zu, die im Rahmen dieses Gesetzes erlassen werden.

Zu Anhang 1:

Mit Anhang 1 wird Anhang III der Umwelthaftungs-Richtlinie umgesetzt, wobei die österreichischen Verwaltungsvorschriften ergänzt wurden, die die in Anhang III der Umwelthaftungs-Richtlinie genannten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte umsetzen. Anhang 1 wurde dabei von Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes des Bundes übernommen.

Eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume ist gemäß § 2 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes nur in Ausübung einer in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeit relevant (und kann daher nur im Rahmen einer aufgelisteten beruflichen Tätigkeit als Umweltschaden zu qualifizieren sein).

Gemäß § 2 Abs. 2 lit. b dieses Gesetzes ist eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume im Rahmen einer anderen als in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeit im Rahmen des Umwelthaftungsgesetzes dann relevant, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde.

Zu Anhang 2:

Anhang 2 dient der Umsetzung des Anhanges II der Umwelthaftungs-Richtlinie.

Zu Anhang 3:

Anhang 3 dient der Umsetzung der Z 2 des Anhanges II der Umwelthaftungs-Richtlinie.

Zu Anhang 4:

Anhang 4 dient der Umsetzung des Anhanges I der Umwelthaftungs-Richtlinie.